



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM PFORZHEIM
REFERAT RECHT UND DATENSCHUTZ

Polizeipräsidium Pforzheim . Bahnhofstr. 13 . 75172 Pforzheim

Per E-Mail

Datum 13.08.2020

Name

Durchwahl

Aktenzeichen



Kontrollen und Anzeigenaufkommen nach §5 (4) StVO - Überholabstand [#189374] Ihre Anfrage über fragdenstaat.de vom 19.06.2020



per Mail vom 19.06.2020 über die Plattform fragdenstaat.de bitten Sie um Übersendung von Informationen zu stattgefundenen oder geplanten polizeilichen Kontrollen im Zusammenhang mit der Novellierung des § 5 Abs. 4 StVO.

Bei Ihrem Antrag berufen Sie sich auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden - Württemberg (LIFG BW) und verweisen auf § 1 Abs. 2 des LIFG BW als Anspruchsnorm für einen Zugang zu amtlichen Informationen.

Hierzu erteile ich Ihnen die nachfolgende Auskunft:

§ 2 Abs. 1 LIFG beschreibt abschließend den Anwendungsbereich des Gesetzes. Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit u. a. der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes.

Die von Ihnen gewünschten Informationen zu den festgestellten Verstößen gegen § 5 Abs. 4 StVO bilden nicht die Verwaltungstätigkeit der Polizei ab, über die auf der Rechtsgrundlage des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg Auskunft erteilt werden könnte.

Hierbei handelt es sich vielmehr um Informationen über polizeiliche Maßnahmen zur

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

Hiervon ausgehend ist der Anwendungsbereich des LIFG im vorliegenden Fall nicht eröffnet, soweit Sie sich in den Fragestellungen 2, 6 bis 9 und 11 auf die Anzahl und Verfahrensausgänge aller Verfahren wegen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 StVO beziehen.

Im Übrigen läge hinsichtlich der Anzahl der angezeigten und verfolgten Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 4 StVO auch keine amtliche Information im Sinne des Landesinformationsfreiheitsgesetzes vor.

Amtliche Information ist nach § 3 Nr. 3 LIFG jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten werden der Polizei jedoch nicht bekannt gegeben und insofern auch nicht registriert.

Bezugnehmend auf Ihre Fragestellungen 1, 3 bis 5 und 10 können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Plant das Polizeipräsidium Pforzheim oder untergeordnete Polizeibehörden die Kontrolle des in der StVO-Novelle festgeschriebenen Überholabstands von 1,5m (innerorts) bzw. 2,0m (außerorts) von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und die Elektrokleinstfahrzeug Führenden durch Kraftfahrzeuge oder werden Kontrollen schon jetzt durchgeführt?

Antwort:

Der seitliche Abstand von motorisierten Verkehrsteilnehmern zu Fahrradfahrern/nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern wird als ein untergeordnetes Teilthema der Verkehrssicherheit überwacht. Da die Anzahl der verunglückten Fahrradfahrer in den letzten Jahren angestiegen ist, hat die Kontrolle von Fahrradfahrern / Kraftfahrzeuglenkern hinsichtlich der Hauptunfallursachen Priorität. Der Seitenabstand hat hierbei nahezu keine Relevanz. Die durchgeführten Kontrollen werden stets ganzheitlich durchgeführt. Dabei werden selbstverständlich auch Örtlichkeiten berücksichtigt, bei

denen Fahrradfahrer nur unter Missachtung des seitlichen Mindestabstandes überholt werden können.

Seit 30.05.20 wurden bei der VPI PF zusammen mit der Außenstelle Freudenstadt insgesamt 28 Kontrollen mit dem Schwerpunkt Verhalten von Fahrradfahrern und Kraftfahrzeuglenkern durchgeführt. Verstöße gegen den seitlichen Mindestabstand wurden noch nicht geahndet. Das PP Pforzheim stellt hierbei noch den präventiven Ansatz und die Aufklärung der Verkehrsteilnehmer in den Vordergrund.

Frage 2:

Falls ja: Welche technischen Einrichtungen werden für diese Kontrollen genutzt und wie viele Verstöße wurden durch das Polizeipräsidium Pforzheim oder untergeordnete Behörden festgestellt und beanzeigt?

Antwort:

Die Verstöße werden im Einzelfall mittels Videoaufzeichnung / Fotografie (ggf. Geschwindigkeitsmessanlage) dokumentiert. Eine grundsätzliche geeignete Methode bzw. Messverfahren ist derzeit nicht existent.

Frage 3:

Falls nein: Gibt es Informationen darüber, was die Kontrollen verhindert? Falls ja: was verhindert die Kontrollen?

Antwort:

Es ist möglich den nicht eingehaltenen seitlichen Abstand eines Kraftfahrzeuglenkers zu einem Fahrradfahrer zu dokumentieren, wenn dieser auf einer schmalen Straße fährt, die ein rechtskonformes Überholen vornherein unmöglich macht. Dies ist bei sehr schmalen Fahrbahnen der Fall. Beträgt die Straßenbreite weniger als 5 Meter a.g.O. und 4,5 m i.g.O. ist es nicht möglich einen Fahrradfahrer gemäß der neuen Rechtsnorm zu überholen. Um der Vorschrift zu genügen müssen Kraftfahrzeuglenker bei entsprechenden Fahrbahnbreiten außerhalb geschlossener Ortschaften immer komplett auf die Gegenfahrbahn ausweichen um einen Fahrradfahrer zu überholen.

Frage 4:

Falls eine Nichtkontrolle mit dem Nichtvorhandensein von technischen Möglichkeiten begründet wird: Sind dem Polizeipräsidium technische Möglichkeiten bekannt?

Befinden sich technische Einrichtungen in der Entwicklung?

Antwort:

Dem Polizeipräsidium Pforzheim liegen keine Erkenntnisse über die Entwicklung technischer Einrichtung zur Überprüfung des Seitenabstands vor. Im Übrigen darf auf die Fragen 1 und 3 verwiesen werden.

Frage 5:

Falls nein: Gibt es Informationen darüber wann damit zu rechnen ist, dass im Einzugsgebiet des Polizeipräsidiums Pforzheim der Überholabstand kontrolliert wird?
Falls ja: Wann?

Antwort:

Siehe Frage 1.

Frage 10:

Gibt es interne Anweisungen zum Umgang mit entsprechenden Anzeigen von Verkehrsteilnehmern? Falls ja: Bitte senden Sie mir diese.

Antwort:

Da auch für die "Private Anzeigen" das Ordnungswidrigkeitengesetz gilt, bedarf es hier keiner gesonderten bzw. speziellen Dienstanweisung.

Um bei Privatanzeigen ein Bußgeldverfahren erfolgreich durchführen zu können, werden konkrete Angaben, wie zum Beispiel Tatzeitpunkt (Datum/Uhrzeit), Tatort, Erläuterungen zum Tathergang und Informationen zum beteiligten Fahrzeug (Kennzeichen, Fahrzeugtyp und Farbe) benötigt. Der private Anzeigenersteller ist im Regelfall Zeuge im Bußgeldverfahren und wird grundsätzlich namentlich genannt. Entsprechende Anzeigen werden der zuständigen Bußgeldstelle vorgelegt. Der weitere Verfahrensablauf entzieht sich hiesiger Kenntnis. Im Fließverkehr ist jedoch die Beweislage, insbesondere aufgrund der fehlenden Halterhaftung nach 25a StVG, oft schwierig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Polizeipräsidium Pforzheim, Verwaltung – Referat Recht und Datenschutz, Bahnhofstr. 13. 75172 Pforzheim erhoben werden.

Schließlich weise ich darauf hin, dass Sie sich nach § 12 Abs. 2 LIFG BW auch an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information wenden können.

Mit freundlichen Grüßen

